IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2006

Nr. 2006/1871

Änderung der Notariatsverordnung und weiterer Verordnungen – Anpassung an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

---

1. Erwägungen

Der Kantonsrat hat am 28. Juni 2006 die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und weiterer Gesetze (RG 041/2006) beschlossen. Am 13. Oktober 2006 ist die Referendumsfrist gegen diesen Beschluss unbenutzt abgelaufen. Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)[1]) und die kantonale Ausführungsgesetzgebung dazu treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Die Einführung des neuen Zivilstands („in eingetragener Partnerschaft") erfordert im Aufgabenbereich des Bau- und Justizdepartements geringfügige Anpassungen in der Notariatsverordnung[2]) und in zwei weiteren Verordnungen. Im Einzelnen geht es um folgende Änderungen:

1.1 Änderung der Notariatsverordnung

§§ 13 Absatz 1 Buchstabe b, 39 Buchstabe b und 52 Absatz 2 Buchstabe f

Bei diesen Bestimmungen der Notariatsverordnung handelt es sich um Wiederholungen von gleichlautenden Bestimmungen aus dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 4. April 1954[3]), welche der Kantonsrat mit der obenerwähnten Vorlage bereits an das Partnerschaftsgesetz angepasst hat. Diese sind auch in der Notariatsverordnung entsprechend anzupassen.

Die Änderungen in §§ 13 und 39 bezwecken die Ausdehnung der Ausstandsbestimmungen bei der öffentlichen Beurkundung und der Beglaubigung auf eingetragene Partner und Partnerinnen sowie auf Personen, die in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben. Die Schwägerschaft ist abschliessend in dem (mit dem PartG) geänderten Art. 21 ZGB geregelt. Insbesondere hält dessen Absatz 2 fest, dass die Auflösung der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft die Schwägerschaft nicht aufhebt. Deshalb kann der letzte Satz in § 13 Absatz 1 Buchstabe b gestrichen werden.

Im Bürgschaftsregister (§ 52) ist inskünftig auch die Zustimmung des eingetragenen Partners bzw. der eingetragenen Partnerin einzutragen.

1.2 Änderungen in weiteren Verordnungen

---

[1]) BBl 2004. 3137.
[2]) BGS 129.11.
[3]) BGS 211.1.

1.2.1 § 21 Absatz 1 der Verordnung über die Schifffahrt

Gemäss dieser Bestimmung ist die Bewilligung für einen Schiffsanbindeplatz grundsätzlich persönlich und nur zwischen Ehegatten und direkten Nachkommen übertragbar. Neu soll eine Übertragung auch zwischen eingetragenen Partnerinnen und eingetragenen Partnern möglich sein.

1.2.2 § 1 Buchstabe c der Verordnung über die Begnadigung

Gemäss dieser Bestimmung kann der Verurteilte selbst, sein gesetzlicher Vertreter oder, mit Einwilligung des Verurteilten, sein Verteidiger oder sein Ehegatte ein Begnadigungsgesuch stellen. Hier ist in Buchstabe c neben dem Ehegatten neu der eingetragene Partner zu erwähnen.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Notariatsverordnung

RRB Nr. 2006/1871 vom 23. Oktober 2006

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 11 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 4. April 1954[1]),

beschliesst:

I.

Die Notariatsverordnung vom 21. August 1959[2]) wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) in Sachen der Ehefrau, der Verlobten, der eingetragenen Partnerin, der mit der Urkundsperson eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, der Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie ohne Beschränkung sowie der Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum dritten Grad römischer Berechnung;

§ 39 Buchstabe b lautet neu:

b) in Sachen der Ehefrau, der Verlobten, der eingetragenen Partnerin, der mit dem Beglaubigenden eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, der Kinder und der Eltern (§ 27 EG ZGB).

§ 52 Absatz 2 Buchstabe f lautet neu:

f) Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners.

II.

Nachstehende Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über die Schifffahrt vom 24. Oktober 1994[3])

§ 21 Absatz 1 Satz 1 lautet neu:

[1] Die Bewilligung für einen Schiffsanbindeplatz ist grundsätzlich persönlich und nur zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern und eingetragenen Partnerinnen sowie direkten Nachkommen übertragbar. Eine Übertragung ist dem Bau- und Justizdepartement unverzüglich zu melden. Der neue Bewilligungsinhaber beziehungsweise die neue Bewilligungsinhaberin hat dem Bau- und Justizdepartement für Boote ab 6 kW spätestens 1 Jahr nach der Übertragung einen gültigen Führerausweis vorzulegen, andernfalls erlischt die Bewilligung.

---

[1]) BGS 211.1.
[2]) GS 81, 168 (BGS 129.11).
[3]) GS 93, 295 (BGS 736.12).

2. Verordnung über die Begnadigung vom 22. Dezember 1972[1])

§ 1 Buchstabe c lautet neu:

c) mit Einwilligung des Verurteilten von seinem Verteidiger, seinem Ehegatten oder eingetragenen Partner.

III.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement
BJD, Rechtsdienst Justiz (FF, 3)
Staatsanwaltschaft
Jugendanwaltschaft
Gerichtsverwaltungskommission
Gerichtsverwalter
Zentrale Gerichtskasse
Amtschreiberei-Inspektorat
Amt für Umwelt
Fraktionspräsidien (4)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (San, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS

Veto Nr. 127 Ablauf der Einspruchsfrist: 11. Januar 2007.

[1]) GS 85, 1141 (BGS 328.13).